

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:

Gesellschaftsrecht - Handelsrecht - Vertriebsrecht - Markenrecht/IP - M&A - Internationaler Rechtsverkehr

GMBH-GESELLSCHAFTSRECHT: BGH BESTÄTIGT BEDEUTUNG DER GESELLSCHAFTERLISTE

Für die Gesellschafter einer GmbH stellt zweifelsohne der Gesellschaftsvertrag das wichtigste Dokument dar. Viele Gesellschafter sind sich aber nicht der Tatsache bewusst, dass spätestens seit einer Gesetzesänderung im Jahre 2008 durch das sog. MoMiG die Gesellschafterliste in Streitfällen ebenfalls im Brennpunkt der Aufmerksamkeit steht. Die **Gesellschafterliste** wird üblicherweise von der Geschäftsführung bzw. in bestimmten Fällen vom Notar beim Handelsregister eingereicht. Das Handelsregister prüft unter bestimmten Aspekten, ob die Gesellschafterliste in das Handelsregister aufzunehmen ist. Wird die Liste aufgenommen, fungiert sie als **Legitimationsgrundlage für die Gesellschafter**. Dies gilt nicht nur im Verhältnis gegenüber der GmbH selbst (§ 16 Abs. 1 GmbHG), sondern auch im **Außenverhältnis gegenüber Dritten**, z.B. im Hinblick auf einen gutgläubigen Erwerb von GmbH-Geschäftsanteilen (§ 16 Abs. 3 GmbHG).

Hinzu kommt auch die Verknüpfung mit dem sog. **Transparenzregister**. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung europarechtlicher Bestimmungen zur Geldwäsche die GmbH-Gesellschafterliste mit dem Transparenzregister verknüpft. Daher dient die Gesellschafterliste nun auch der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf die Struktur der Gesellschafter, auch und gerade im Hinblick darauf **Straftaten wie Geldwäsche oder die Finanzierung von Terrorismus** einzudämmen (siehe hierzu auch den Folgebeitrag).

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun kürzlich noch einmal die Bedeutung der Gesellschafterliste für Streitfälle unterstrichen. Im konkreten Fall ging es um eine sog. **Zwangseinziehung**. Bei der Zwangseinziehung geht es darum, einem Gesellschafter gegen seinen Willen seine Beteiligung „zu entziehen“. Im Einzelnen:

TOP-NEWS

✓ Update Gerichtsstandsvereinbarungen

Im Zeitalter der Globalisierung nimmt die Bedeutung von Gerichtsstandsvereinbarungen immer mehr zu. Eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung ist in Verträgen mit Parteien aus verschiedenen Staaten ein entscheidender Faktor für rechtssichere Vereinbarungen. International tätigen Unternehmen wird hierdurch eine gerichtliche Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit angeboten. Hier ein kurzes Update:

- **Europa:** Gerichtsstandsvereinbarungen innerhalb der EU sind in der sog. Brüssel-Ia-Verordnung geregelt (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012), die seit dem 10.01.2015 in 27 EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) Anwendung findet. Dadurch entfällt insb. das sog. Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren. Im Rechtsverkehr zwischen EU und EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island) gilt das sog. Lugano Übereinkommen.
- **Außerhalb Europas:** Im Rechtsverkehr mit Staaten außerhalb Europas herrschte bis ins Jahr 2015 viel Rechtsunsicherheit. Manche dieser Staaten lassen Gerichtsstandsvereinbarungen überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. In manchen Fällen können doppelte Zuständigkeiten bestehen, was dazu führen kann, dass ein Sachverhalt von Gerichten verschiedener Länder unterschiedlich beurteilt wird. Hier schafft das sog. Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) Abhilfe. Es gilt derzeit in der EU, Mexiko, Singapur und Montenegro. China, USA und die Ukraine haben das Übereinkommen unterzeichnet aber bislang nicht ratifiziert. Ob das HGÜ insgesamt ein Erfolg werden wird, wird vor allem davon abhängen, dass wirtschaftlich bedeutende Staaten wie eben China und USA das Abkommen auch ratifizieren werden.

(RA Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur., Oxford)

Ihr NEWS-Team von
SCHRADE & Partner
Rechtsanwälte PartmbB

1. SACHVERHALT

An der fraglichen GmbH waren ursprünglich drei Personen beteiligt: Der Vater (V), der Sohn (S) und ein Dritter (D). S hielt ursprünglich 31 %, V 20 % und D 49 %; D war also Minderheitsgesellschafter. Es kam zum Zerwürfnis zwischen Vater und Sohn auf der einen Seite und dem Dritten andererseits. Infolge dessen versuchte D die Anteile von V und S **zwangsweise einzuziehen**. Hierzu wurde eine **Gesellschafterversammlung** abgehalten, in der D die entsprechenden Beschlüsse gegen die Stimmen von S fasste. Kurz zuvor hatte V noch seine Beteiligung auf S übertragen, so dass S nun 51% hielt. Es wurde auch eine Gesellschafterliste zum Register eingereicht, die die Anteilsübertragung von V auf S berücksichtigte, also S mit 51% auflistete.

In einem **ersten Gerichtsverfahren** ging es darum, ob D die Anteile zu Recht eingezogen hatte. Das Gericht sah die Sache differenziert. Die Einziehung der Anteile des Sohnes war nichtig, die Einziehung des zuvor von V an S abgetretenen Anteils wirksam. Diese erste Gerichtsentscheidung wurde **rechtskräftig**. Somit war D Mehrheitsgesellschafter mit nun 69%, während S nur noch 31% hielt.

Soweit, so klar. Allerdings ging der **Streit** zwischen S und D **weiter**. Es fand eine **weitere Gesellschafterversammlung** statt, in der D den S in den meisten Fällen überstimmte. Die **entscheidende Frage** war: War S zum Zeitpunkt der zweiten Gesellschafterversammlung gemäß der seinerzeit eingereichten Liste **noch als Mehrheitsgesellschafter mit 51%** anzusehen **oder** war er bereits im Einklang mit dem ergangenen Urteil **als Minderheitsgesellschafter mit nur noch 31%** zu behandeln?

2. ENTSCHEIDUNG

Der BGH gab S recht. Gemäß der seinerzeit bei Register eingereichten **Gesellschafterliste** war er im Zeitpunkt der zweiten Gesellschafterversammlung **noch als Mehrheitsgesellschafter** zu behandeln. Dies gelte – so der BGH – auch bei eingezogenen Geschäftsanteilen.

3. BEWERTUNG

Die Entscheidung des BGH steht im Einklang mit der **Absicht des Gesetzgebers**, die Gesellschafterliste im Sinne des Rechtsverkehrs zum Ansatzpunkt für die wahre Berechtigung an Gesellschaftsanteilen zu machen. Keinem Beteiligten im Rechtsverkehr ist es grundsätzlich zuzumuten, selbst zu überprüfen, wer nun in einer Gesellschaft, in der es Streit gibt, der wahre Berechtigte ist. **Einschränkungen** ergeben sich nur unter **ganz engen Voraussetzungen**. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Gesellschafterliste dem Verantwortlichen nicht zurechenbar ist oder wesentliche Verfahrensgrundsätze nicht eingehalten worden sind oder wenn die Berufung auf den Listeninhalt gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt.

4. FAZIT

Der Grundsatzentscheidung des BGH ist zuzustimmen. Sie bestätigt die **Bedeutung der Gesellschafterliste**. In streitigen Auseinandersetzungen kommt ihr eine nicht zu überschätzende Bedeutung zu. Bei sich andeutenden Gesellschafterstreitigkeiten sollte daher **frühzeitig Rechtsrat** gesucht werden, wie mit diesem Thema umzugehen ist. Gerne beraten wir Sie hierzu.

(RA Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur., Oxford)

GESETZGEBUNG: TRANSPARENZREGISTER SOLL ÖFFENTLICH WERDEN

Das im Jahre 2017 eingeführte **Transparenzregister** soll einem aktuellen Gesetzesentwurf zufolge **öffentlich** werden. Presseberichten zufolge drängt das Bundesfinanzministerium auf diesen Schritt. Das elektronische Transparenzregister hat den Zweck, Auskunft darüber zu geben, wer **wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens** ist, also „tatsächlich dahinter steht“. Derzeit ist das Transparenzregister nur zugänglich, wenn der Betreffende nachweist, ein **berechtigtes Interesse** an der Nutzung zu haben. Dies **beschränkt den Kreis der Einsichtsberechtigten erheblich**. Zudem bietet das Transparenzregister derzeit noch einige **Schlupflöcher**, die möglicherweise auch bald

geschlossen werden. Die kolportierte Änderung des Transparenzregisters steht auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der entsprechenden **EU-Richtlinie**. Diese muss bis **Januar 2020** abgeschlossen sein. Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.

(RA Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur., Oxford)

INCOTERMS/HANDELSRECHT/INTERN. RECHTSVERKEHR : NOVELLIERUNG ZUM 01.01.2020 STEHT AN

Die sog. Incoterms der ICC sind in der Praxis (insbesondere bei internationalen Verträgen) **weit verbreitet**. Sie werden verwendet, damit sich Verkäufer und Käufer ohne zeitraubende Verhandlungen auf die wichtigsten vertragsrelevanten Themen, wie z.B. **Gefahrtragung, Kostentragung, Versicherungspflichten, Abwicklungen von Aus- und Einfuhr** etc. einigen können. Die Geltung der Incoterms sollte allerdings **ausdrücklich vereinbart** werden, damit sie auch rechtssicher Geltung erlangen.

Der Herausgeber der Incoterms, die **International Chamber of Commerce (ICC)**, Paris, hat angekündigt, die Incoterms 2010 im **Herbst 2019** durch eine neue Fassung Incoterms 2020 zu ersetzen, die zum 01.01.2020 gelten soll. Auch wenn sich die ICC derzeit noch bedeckt hält, wird derzeit schon über diverse Änderungen spekuliert. Nachstehend geben wir einige der wichtigsten, von Experten erwarteten Änderungen weiter (ohne Gewähr für die Richtigkeit):

- Die **Abschaffung der Klausel EXW**, die den Verkäufer der Ware lediglich zur Bereitstellung der Sendung verpflichtet, gilt als wahrscheinlich. Hintergrund ist, dass diese Incoterms-Klausel sowohl unter praktischen Aspekten (Ausfuhr- und Zollbestimmungen) als auch haftungsrechtlich als problematisch gilt.
- Die bisherige Klausel DDP, die das Gegenstück von EXW darstellt, kann für den Empfänger der Ware steuerlich nachteilig sein. Daher wird in der ICC Berichten zufolge darüber diskutiert, **anstelle der bisherigen DDP-Klausel zwei neue Incoterms-Klauseln** zu schaffen: Dabei soll in einem Fall der Versender alle

Kosten inklusive der Verzollung bis zu einem Hafen, Flughafen (Terminal) o.ä. übernehmen, während bei der anderen neuen Klausel vom Verkäufer sämtliche Kosten zu einem anderen Bestimmungsort als einem Terminal übernommen werden sollen.

- Des Weiteren wird über die Schaffung einer **neuen Klausel CNI (Cost and Insurance)** diskutiert. Diese soll die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung mit enthalten, die bislang weder bei den Klauseln FCA oder CFR besteht.

Wir werden Sie auch hierzu auf dem Laufenden halten.

(RA Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur., Oxford)

GMBH: BGH URTEILT ZUR ERFORDERLICHKEIT VON BESCHLÜSSEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG BEI WICHTIGEN GESCHÄFTEN

In vielen GmbH stellt sich die Frage: Müssen die Gesellschafter bedeutsamen Geschäften vorher zustimmen? Anders als im Aktienrecht gibt es hier noch diverse Rechtsunsicherheit. Eine Bestimmung im Aktienrecht besagt: Soll das **gesamte Vermögen** einer AG **übertragen** werden, so ist in eine beurkundungsbedürftige Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich (§ 179a AktG). Hinreichend ist insoweit die **Übertragung des Aktivvermögens**; es ist nicht erforderlich, dass der Erwerber auch die Verbindlichkeiten übernimmt. Die Vorschrift greift darüber hinaus nach allgemeiner Auffassung auch dann ein, wenn die Gesellschaft einen unwesentlichen Teil ihres Vermögens zurückbehält.

1. Sachverhalt

Der BGH hatte nun über folgenden Sachverhalt im GmbH-Recht zu entscheiden: Eine GmbH in Liquidation klagt auf Zustimmung zur Löschung einer Auflassungsvormerkung bezüglich ihres Betriebsgrundstücks, das einen Großteil des verbliebenen Vermögens der Gesellschaft darstellt. Der Kaufvertrag sei unwirksam, weil die Gesellschafterversammlung der GmbH nicht ana-

CORPORATE NEWS NR. 2/2019

log § 179a AktG der Veräußerung zugestimmt hatte. Den konkreten Vertrag hat einer der beiden Geschäftsführer der GmbH unterzeichnet.

2. Entscheidung

In seinem Urteil stellt der BGH die offene Frage klar: § 179a AktG ist **nicht analog auf die GmbH** anzuwenden. Somit bedarf es bei der GmbH vor der Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens **keines** Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Nach der Ansicht des BGH besteht im GmbHG **keine Regelungslücke**, die eine analoge Anwendung der Vorschriften aus dem AktG erfordert.

Trotzdem sah der BGH den durch einen Geschäftsführer der GmbH geschlossenen Kaufvertrag über das Betriebsgrundstück als **unwirksam** an. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers sei im Außenverhältnis zwar unbegrenzt, jedoch ergebe sich **aus den allgemeinen Regeln eine Pflicht zur Einholung eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses im Innenverhältnis**. Auf die grundsätzlich unbeschränkte Vertretungsmacht könne sich der Vertragspartner dann nicht berufen, wenn er den Missbrauch kennen oder sich dieser aufdrängen musste.

Kompetenzwidriges Verhalten eines Geschäftsführers im Innenverhältnis kann sich nach den Grundsätzen des **Missbrauchs der Vertretungsmacht** auch auf das Außenverhältnis durchschlagen. Für den Vertragspartner soll ein Missbrauch dann **erkennbar** sein, wenn das **ganze Unternehmen** als solches übertragen werden soll und es diesbezüglich keinen Gesellschafterbeschluss gibt. Aber **auch bei einzelnen Vermögensgegenständen kann es sich aufgrund der Bedeutung aufdrängen**, dass der Geschäftsführer das Geschäft nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vornehmen darf.

3. Bewertung

Mit der vorliegenden Entscheidung stellt der BGH zunächst eine höchstrichterlich bisher offene Frage klar: § 179a AktG ist auf die GmbH nicht analog anwendbar. Damit bedarf die Verpflichtung zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens einer GmbH **keines beurkundungsbedürftigen Gesellschafterbeschlusses**.

Nichtsdestotrotz handelt es sich um ein **besonders bedeutsames Geschäft**, welches nach allgemeinen Regeln unter Mitentscheidungs vorbehalt der Gesellschafter steht, ohne dass es hierzu eines ausdrücklich formulierten Zustimmungsvorbehalts im Gesellschaftsvertrag bedarf.

4. Fazit

Für die tägliche Praxis empfiehlt sich nach wie vor: Der **Geschäftsführer** sollte bei bedeutsamen Geschäften vorsorglich einen zustimmenden Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen. Als **Vertragspartner** einer solchen GmbH sollte man die GmbH vorab um Vorlage eines solchen Beschlusses bitten, um das Risiko einer Unwirksamkeit des Vertrages wegen kompetenzwidrigen Verhaltens eines Geschäftsführers zu minimieren.

Vorbeugend: Die Satzung der GmbH wird so gestaltet, dass dort **praktisch häufige und typische Fälle der Zustimmungspflicht klar geregelt werden**. Viele Gesellschaftsverträge einer GmbH sehen dies bereits vor, aber bei weitem nicht alle. Sich auf das insoweit lückenhafte Gesetz zu verlassen, ist – dies zeigt der o.g. Fall – keine gute Empfehlung.

Gerne beraten wir Sie, wie Sie Ihre Gesellschaftsverträge möglichst rechtssicher gestalten können.

(RA Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur., Oxford/
Ref. iur. Christian Holwegler)

CORPORATE NEWS NR. 2/2019

**MARKENRECHT:
MARKENRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ
SEIT 14.01.2019 IN KRAFT**

Am 14.01.2019 ist das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (kurz: **MaMoG**) zur Umsetzung der EU-Markenrechtsrichtlinie 2015/2436 vom 16.12.2015 in Kraft getreten. Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Änderungen im Markengesetz, der Markenverordnung und dem Patentkostengesetz vor.

1. Neue Gewährleistungsmarke

Als neue Markenkategorie wurde die **Gewährleistungsmarke** in das deutsche Markenrecht eingeführt, bei der statt der Herkunftsfunktion die Gewährleistungsfunktion im Vordergrund steht. Eine Gewährleistungsmarke muss daher geeignet sein, die Waren und Dienstleistungen, für die der Markeninhaber bestimmte Eigenschaften verspricht, von solchen **zu unterscheiden**, für die keine derartige Gewährleistung besteht. Der gewährleistende Charakter der Marke muss sich dabei aus der Zeichendarstellung ergeben. Dabei muss die zugehörige Markensatzung - ähnlich wie bei einer Kollektivmarke - Angaben zu den **gewährleisteten Produkteigenschaften, zu den Nutzungsbedingungen und zu Prüf- und Überwachungsmaßnahmen** enthalten.

2. Schutzdauer und Fälligkeit der Verlängerungsgebühren

Die Schutzdauer von Marken, die ab dem 14.01.2019 eingetragen wurden, endet künftig **taggenau zehn Jahre nach dem Anmeldetag** statt bisher nach zehn Jahren zum Ende des jeweiligen Monats. Bei bereits eingetragenen Marken verbleibt es zunächst bis zur nächsten Verlängerung bei der alten Regelung.

Zudem sind die Verlängerungsgebühren für die folgende Schutzfrist **bereits sechs Monate vor Ablauf der Schutzdauer fällig**. Wenn die Verlängerungsgebühren erst nach Ablauf der Schutzdauer gezahlt werden, sind innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist neben der Verlängerungsgebühr auch Zuschlagsgebühren in Höhe von EUR 50,00 (sowie weitere EUR 50,00 für jede weitere

Klasse ab der vierten) zu entrichten. Bisher war die Verlängerung in den ersten zwei Monaten nach Ablauf der Schutzdauer zuschlagsfrei. Für eingetragene Marken, deren Schutzdauer bis zum 31.01.2020 endet, gilt aber das PatKostG in seiner bisherigen Fassung.

3. Neue absolute Schutzhindernisse

Unter § 8 Abs. 2 Nr. 9, 10 und 11 MarkenG nF wurden nun **geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen**, die nach nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften oder Übereinkommen geschützt sind, sowie geschützte **traditionelle Weinbezeichnungen und geschützte traditionelle Spezialitäten** als absolute Schutzhindernisse aufgenommen und müssen nun im Anmelde- und Nichtigkeitsverfahren berücksichtigt werden. Somit können Marken, die derartige Angaben enthalten, nur für spezifikationsgemäße Waren eingetragen werden.

4. Wegfall der grafischen Darstellbarkeit

Bislang mussten Registermarken grafisch darstellbar sein, was insbesondere bei neuen Markenformen wie Klangmarken oder Hologramme problematisch war. Künftig genügt es, dass eine Registermarke **eindeutig und klar bestimmbar** ist, wodurch den Bedürfnissen des Marktes nach modernen Markenformen und den technischen Möglichkeiten zur Darstellung einer Marke im elektronischen Register Rechnung getragen wird. Dementsprechend können künftig – allgemeine Schutzfähigkeit vorausgesetzt – neue Markenformen in den vorgesehenen elektronischen Formaten eingetragen werden.

5. Widerspruchsverfahren

Der Inhaber mehrerer älterer Rechte kann diese nun **mit einem einzigen Widerspruch** geltend machen und den Widerspruch zudem auch auf geschützte geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen stützen.

Aufgrund des gestiegenen Aufwands wurde die **Widerspruchsgebühr** angepasst und beträgt nun für das erste Widerspruchszeichen

CORPORATE NEWS NR. 2/2019

EUR 250,00 Euro (bisher EUR 120,00) und für jedes zusätzlich geltend gemachte Widerspruchszeichen weitere EUR 50,00.

In Anlehnung an Widerspruchsverfahren vor dem Europäischen Markenamt EUIPO kann auf gemeinsamen Antrag der Verfahrensbeteiligten eine Frist von mindestens zwei Monaten gewährt werden, um eine gütliche Einigung zu erreichen (sog. "**Cooling-off-Frist**").

Zudem ist die Nichtbenutzungseinrede mit dem wandernden Benutzungszeitraum nach § 43 Abs. 1 S. 2 MarkenG aF entfallen. Für diese Fälle steht nun das **Verfallsverfahren** zur Verfügung. Statt der Glaubhaftmachung der Benutzung ist künftig deren Nachweis erforderlich, wobei der Nachweis auch durch **eidesstattliche Versicherung** erbracht werden kann.

Der fünfjährige Zeitraum, für den die Benutzung der Widerspruchsmarke nachzuweisen ist, beginnt nun **fünf Jahre** vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der angegriffenen Marke statt wie bisher fünf Jahre vor der Veröffentlichung ihrer Eintragung.

Die Benutzungsschonfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem gegen die Eintragung einer Marke kein Widerspruch mehr möglich ist. Der Beginn und das Ende der Benutzungsschonfrist werden gemäß § 25 Nr. 20a MarkenV im Markenregister aufgenommen.

6. Sonstiges

Lizenzen und deren Umfang können nun auf Antrag des Markeninhabers in das Register eingetragen werden. Für jede Eintragung, Änderung und Löschung einer Lizenz im Register fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 50,00 an. Außerdem können Markeninhaber ohne zusätzliche Gebühr eine unverbindliche und jederzeit widerrufliche Erklärung über ihre Bereitschaft, ihre Marke zu lizenzieren oder zu veräußern, in das Register aufnehmen lassen.

Das Lösungsverfahren wurde je nach Lösungsgrund in "Verfalls-" bzw. "Nichtigkeitsverfahren" umbenannt. Die Gebühr für das Nichtigkeitsverfahren beträgt ab dem 14.01.2019 EUR 400,00 statt bisher EUR 300,00.

Schließlich wird die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen weder auf Antrag des Inhabers noch von Amts wegen bei der Verlängerung der Marke angepasst, wenn sich die Klasseneinteilung nach dem Anmeldetat ändert.

(RA Jan Sklepek)

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter keine Beratung im Einzelfall ersetzen kann.

IHR ANSPRECHPARTNER FÜR GESELLSCHAFTSRECHT, VERTRAGSRECHT, HANDELS- UND VERTRIEBSRECHT, MARKENRECHT/IP UND M&A:

Dr. Dirk Struckmeier, M.Jur. (Oxford)

Rechtsanwalt / Attorney-at-law
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hegau-Tower, Maggistraße 5
78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
dirk.struckmeier@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



IHR ANSPRECHPARTNER FÜR VERTRAGSRECHT UND MARKENRECHT/IP:

Jan Sklepek

Rechtsanwalt / Attorney-at-law
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hegau-Tower, Maggistraße 5
78224 Singen/Germany
Telefon: +49/7731/59145-500
Telefax: +49/7731/59145-510
jan.sklepek@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & Partner bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.

SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic, Hungary and Slovakia and in co-operation with tax and auditing firms. Our daily work is guided by our principle:

“Helping businesses in enforcing their rights.”